

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
per E-Mail an:  
[vi-7@bmk.gv.at](mailto:vi-7@bmk.gv.at)

Geschäftszahl: 2022-0.431.179

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Andreas Honeder, BSc (WU)**  
Sachbearbeiter

[ANDREAS.HONEDER@BKA.GV.AT](mailto:ANDREAS.HONEDER@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-203947  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2022-0.429.333

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die befristete Gewährung von  
Förderungen für Unternehmen in Sektoren, die aufgrund erheblich  
gestiegener Strompreiskosten besonders belastet sind (Strompreiskosten-  
Ausgleichsgesetz 2022, SAG 2022);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener  
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz  
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Anhang 1 und Anhang 2:

Den Ausführungen in den Erläuterungen folgend, ist offenbar die Erlassung eines sogenannten Selbstbindungsgesetzes beabsichtigt. In den Anhängen sind jedoch auch Verordnungsermächtigungen für die Bundesministerin enthalten. Dazu wird darauf hingewiesen, dass sogenannte Selbstbindungsgesetze nicht zu hoheitlichem Vollzug (worunter auch die Verordnungserlassung zu subsumieren ist) ermächtigen dürfen (vgl. VfSlg. 15.430/1999). Die Verordnungsermächtigungen müssten daher auf eine dem Bund zustehende (Voll)Kompetenz gestützt werden könnten. Es wären daher entweder diese Kompetenzgrundlagen in den Erläuterungen zu ergänzen oder, falls ein bloßes Selbstbindungsgesetz beabsichtigt ist, wäre schon im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck zu bringen, dass eine andere Form der Festlegung (als mit Verordnung) vorgesehen wird (so wird etwa in § 9 des Entwurfs der Begriff der Förderungsrichtlinien verwendet).

Selbstbindungsgesetze dürfen zudem keine unmittelbare Berechtigungen und Verpflichtungen Dritter erhalten. Derartige Rechte folgen erst aus einer vertraglichen Überbindung (etwa im Förderungsvertrag, vgl. § 7 Abs. 5 des Entwurfs). In diesem Sinne scheinen Formulierungen wie in § 3 Abs. 4 („Die Förderung ... durch andere öffentliche Förderungsträger ist unzulässig“) nicht unbedenklich, wenn sie mehr als eine bloße Selbstbindung von Bundesorganen – im Sinne einer Verpflichtung zur Versagung der Förderung nach diesem Bundesgesetz, wenn andere öffentliche Förderträger als der Bund derartige Kosten auch ersetzen – beinhalten sollte. Eine Präzisierung des Wortlauts in diesem Sinne sollte daher geprüft werden (ähnlich zu § 5, § 6 Abs. 1 und § 11).

## III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

#### **Zum Titel:**

Es wird empfohlen, Kurztitel und Abkürzung durch einen Gedankenstrich abzugrenzen (vgl. die Beispiele in LRL 101). Nach LRL 102 sollte eine Jahreszahl dem Kurztitel oder der Abkürzung nur dann angefügt werden, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist. Zudem erscheint der Begriff „Strompreiskosten“ eher ungewöhnlich, es wäre wohl ausreichend nur von „Stromkosten“ zu sprechen.

#### **Zu § 2:**

Der Text der jeweiligen Ziffern des Abs. 1 sollte mit dem Einleitungsteil („Für Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck“) eine sprachlich konsistente Fortführung bilden. Dies ist bei Z 6 nicht der Fall.

#### **Zu § 3:**

In Abs. 1 hätte es „ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1“ zu lauten (Rz. 55 des EU-Addendums).

Da das Gesetz nur Kosten für das Jahr 2022 ausgleichen soll (siehe Abs. 2) ist unklar, weshalb in Abs. 3 (und in den Formeln in Anhang 2) nicht auf die konkreten Jahre abgestellt wird. Es wird angeregt, das Gesetz durchgehend entweder so zu formulieren, dass auf die konkreten Daten abgestellt wird, oder abstrakt zu formulieren.

---

<sup>3</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

**Zu § 4:**

Der Hinweis auf Anhang 1 in Abs. 1 Z 2 müsste fett formatiert werden (Layout-Richtlinien Punkt 2.5.11).

**Zu § 7:**

In Abs. 3 sollte es „Bundesministerin bzw. der Bundesminister“, in Abs. 5 „Bundesministerin bzw. Bundesministers“ und in Abs. 6 „Bundesministerin bzw. dem Bundesminister“ lauten.

Zu Abs. 5 stellt sich die Frage, ob es nicht anstelle der Wendung „im Namen und auf Rechnung der Bundesministerin ...“ präziser lauten sollte: „im Namen und auf Rechnung des Bundes“.

**Zu § 8:**

In Abs. 1 sollte es besser lauten: „ist jedenfalls für den Fall vorzusehen, dass dies von den Organen der Europäischen Union verlangt wird.“

In Abs. 2 ist der erste Satz sprachlich unvollständig; es könnte etwa „zu verzinsen.“ lauten. Es ist unklar, weshalb zwischen dem Verzug von Unternehmen und sonstigem Verzug unterschieden werden soll, weil die Förderungen nur Unternehmen gewährt werden sollen.

Im Sinne der LRL 141, wonach die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken wären, sollte es lauten „vier Prozent“.

**Zu § 9:**

In Abs. 1 sollte es „Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ lauten. Das vorgesehene Datum zur Anmeldung der Förderungsrichtlinien bei der Europäischen Kommission („bis spätestens 1. Juli 2022“) müsste angesichts des bis 10. Juli 2022 laufenden Begutachtungsverfahrens angepasst werden oder sollte die Vorgabe eines bestimmten Datums überhaupt entfallen.

**Zu § 11:**

Der Ausdruck „Informationen gemäß dem 6. Abschnitt der Leitlinien“ erscheint an der derzeitigen Stelle unpassend; es könnte allenfalls „2023 zu allen Einzelförderungen [...] Internetseite die Informationen gemäß dem 6. Abschnitt der Leitlinien zugänglich“ lauten.

**Zu § 12:**

In Abs. 3 sollte es „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ und (um die im übrigen Entwurf verwendete Reihenfolge einzuhalten) „mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister“ lauten.

**Zu § 13:**

Es sollte „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ lauten.

**Zu Anhang 1:**

Es ist unklar, weshalb bei den Nr. 10., 12. und 13. der Tabelle jeweils eine nicht nummerierte Zeile folgt. Der Inhalt der jeweils folgenden Zeile könnte ohne Weiteres in die jeweils darüber liegenden Zellen aufgenommen werden.

Bei Nr. 11. sollte der NACE-Code in die zweite Spalte aufgenommen werden und nicht als Klammerausdruck in der dritten Spalte aufscheinen.

Es sollte „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ und „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister“ lauten.

**Zu Anhang 2:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweils nach der Formel folgenden Teile nicht als (Teile der jeweiligen) Ziffer formatiert sind, sondern als Absatz.

Es sollte „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister“ lauten und es müsste „vom 15.03.2021 S. 29“ lauten.

## IV. Zu den Materialien

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen (es müsste lauten: „Im Zusammenhang mit den ... gestiegenen Strompreisenu“).

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Es sollte also jeweils am Ende der Überschriften ein Doppelpunkt ergänzt werden.

Bei den Erläuterungen zu § 1 hätte es „auf der Grundlage des Art. 10a Abs. 6“ zu lauten.

Bei den Erläuterungen zu § 5, den §§ 7 bis 9 und § 14 hätte es „binnen des ersten Halbjahres 2023 einzubringen“ und „in den noch zu erlassendenn Förderungsrichtlinien“ zu lauten. Die Wortfolge „auf der Grundlage der“ müsste entfallen, weil es danach „gemäß der anzuwendenden Formel“ lautet (alternativ: „auf der Grundlage der [...] ~~gemäß der~~ anzuwendenden Formel“). Es sollte (in Anpassung an die Reihenfolge im Gesetzestext) „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für“ und „der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für“ lauten.

Bei den Erläuterungen zu § 6 hätte es „Abschnitts 5, Rn. 55“, „ein internesu oder externes Energieaudit“, „Insofern stellt diese“, „europäische und nationale Dekarbonisierungsziele“ und „müssen die Unternehmen [...] umsetzen.“ lauten.

Bei den Erläuterungen zu § 11 und § 12 müsste es „Mitbewerbern“ lauten.

Bei den Erläuterungen zu Anhang 1 hätte es „Energieintensität“ zu lauten.

Bei den Erläuterungen zu Anhang 2 hätte es „gemäß Punkt 1. des Anhangs 2“ und „ist ein Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark sowie der tatsächliche Anlagenstromverbrauch in“ zu lauten. Der letzte Absatz (der eine Version der Erläuterungen zu Anhang 1 ist) müsste entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 5. Juli 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt